

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0300/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 10.02.2025 unter der Überschrift „Warum auch noch diese Baken?“ über eine Baumaßnahme in einer Innenstadt-Straße. In der Straße stehe seit einigen Tagen eine Reihe Verkehrsbaken. Laut Stadt seien die Leitschwellen neben einem sogenannten Kissen, welches der Verkehrsberuhigung diene, errichtet worden. Die Baken sollten die Umfahrung der Kissen verhindern. Nun stelle sich die Frage: Habe die Maßnahme damit zu tun, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Baken und Kissen ein Bürger wohne, der sich in den vergangenen Jahren immer und immer wieder über angebliche „Raserei“ vor seiner Haustür beschwerte? Der Artikel beschreibt weiter Forderungen des Anwohners, die von der Stadt umgesetzt worden waren. Auch jetzt dränge sich die Vermutung auf, dass man mit den Baken auf die Dauerbeschwerden des Anwohners reagiere. Die Stadt halte sich auf Nachfrage bedeckt. Auffällig aber: Bei einem zweiten Pflaster-Kissen, das etwa 50 Meter weiter östlich und damit nicht direkt vor dem Haus des besagten Herrn errichtet worden sei, seien keine Leitschwellen angebracht worden.

Am 17.02.2025 berichtet die Zeitung unter der Überschrift „Stadt verteidigt Baken in der Altstadt“ erneut über die Baken. Unter dem Zwischentitel „Es gab keine konkreten Verkehrsmessungen“ heißt es unter anderem, dass in den vergangenen Jahren aber an genau dieser Stelle gleich mehrere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ergriffen worden seien, lege den Verdacht (dass die Stadt damit auf Dauerbeschwerden des Anwohners reagiert) nahe, den spätestens jetzt auch mehrere andere Anwohner äußerten. Aber sei die kleine Altstadtstraße überhaupt eine Problemstraße im Sinne von „Raserei“? Konkrete

Zahlen oder Belege dafür gebe es nicht. Tatsächliche Messungen seien nicht vorgenommen worden.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, vor der Veröffentlichung des ersten Artikels habe niemand mit ihm gesprochen. Aus dem Text und dem Bild gehe für jeden Ortsansässigen aber ziemlich genau hervor, wer mit dem „Anwohner“ gemeint ist. Der nächste Artikel enthalte die Unwahrheit, es gebe keine Verkehrsmessungen, die er sofort richtiggestellt habe – eine Richtigstellung sei niemals abgedruckt worden.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur leitet eine Stellungnahme des Autors sowie der Redaktionsleitung weiter:

Zentraler Akteur in beiden Berichten ist die Verwaltung der Stadt [Ortsangabe], die erklärt, warum die Warnbaken in der [Straßenname] installiert wurden. Der Hintergrund der Recherche war, dass wir Kenntnis darüber haben, dass ein Anwohner über die Jahre mehr als 1000 E-Mails an die [Ortsangabe] Stadtverwaltung zu diesem Thema geschickt hat. Unserer Redaktion wurden diese E-Mails in CC zumeist ebenfalls zugesandt. Wir wollten klären, ob diese E-Mails Einfluss auf die Entscheidung der Stadtverwaltung hatten und haben diese deshalb mit dieser Frage konfrontiert. Die Motivation des Beschwerdeführers selbst taucht nur am Rande in der Berichterstattung auf. Deshalb haben wir ihn nicht befragt, ihn namentlich auch nicht benannt.

Wenn der Beschwerdeführer in seiner Presseratsbeschwerde nun angibt, dass aus unserer Berichterstattung „für jeden [Ortsangabe]“ hervorgehe, um welchen Anwohner es sich handelt, ist dies unzutreffend. In der [Straßenname] wohnen Dutzende Menschen, Herr [Name Beschwerdeführer] selbst wohnt dort in einem Mehrfamilienhaus und ist auch nicht stadtbekannt. Das auf dem Foto abgebildete Haus ist nicht das Wohnhaus von Herrn [Name Beschwerdeführer].

Gleich im ersten Satz seiner Beschwerde beim Presserat moniert der Beschwerdeführer, dass vor der Veröffentlichung keine Stellungnahme bei ihm eingeholt wurde. Unabhängig davon, dass wir nicht identifizierend über ihn berichtet haben, erreichte uns kurz nach dem zweiten Beitrag am 16. Februar 2025 eine E-Mail von Herrn [Name Beschwerdeführer] mit einigen Informationen zum Thema Warnbaken, die mit dem deutlichen Hinweis: „Kein Leserbrief! Auch die vorige Mail nicht! Sie dürfen nur über die Geschwindigkeitsmessung schreiben und die Lüge richtigstellen (ohne Quellenangabe – Informantenschutz!).“ Herr [Name Beschwerdeführer] macht somit deutlich, dass er zu keiner namentlichen Stellungnahme bereit ist.

Die vom Beschwerdeführer genannten Verkehrsmessungen beziehen sich auf das Jahr 2019. Sie stammen vom Kreis [Ortsangabe] und hatten keine Relevanz für die Entscheidung der Stadt [Ortsangabe], in der [Straßenname] Warnbaken zu installieren. Der von Herrn [Name Beschwerdeführer] monierte Part ist zudem in indirekter Rede formuliert und gibt die Aussagen der Stadt [Ortsangabe] zu diesem Thema wieder. [...]

Insgesamt weisen wir die Presseratsbeschwerde von Herrn [Name Beschwerdeführer] zurück; wir sehen keine Verstöße gegen die Pressekodexziffern 2, 3, 8 und 9.

Wie von seinen Kollegen dargelegt, seien die Vorwürfe unbegründet. Folglich sei die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer vorliegend Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen. Zwar mag der Fokus der Berichterstattungen auf dem Umgang der Stadt mit den Beschwerden des Beschwerdeführers liegen, dessen Handeln wird in diesem Zusammenhang jedoch soweit erörtert, dass er hätte befragt werden müssen. Zudem verstößt die Angabe im Artikel vom 17.02.2025, es habe in der Straße keine konkreten Verkehrsmessungen gegeben, gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Für die Leserschaft entsteht vorliegend zwingend der Eindruck, entsprechende Daten seien nicht erhoben worden. Tatsächlich wurden sie jedoch lediglich nicht von der Kommune erhoben.

Darüber hinaus ist die Beschwerde unbegründet. Die Beschwerdegegnerin legt dar, dass der Beschwerdeführer durch die Berichterstattungen nicht für einen erweiterten Personenkreis erkennbar wird. Zudem wird das Agieren des Beschwerdeführers detailliert geschildert. Insofern ist eine kritische Einordnung von dessen Verhalten nicht als reine Schmähkritik zu werten. Insofern sind Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte (Ziffer 8) und dem Schutz der Ehre (Ziffer 9) des Betroffenen nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme gehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>